

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hoisdorf vom 28.07.2008, 26.05.2015 und 14.12.2015 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt:
In Gold auf grünem Boden ein golden bewurzelter, grüner Lindenbaum, begleitet rechts von dem schwarzen hinteren Teil eines Pfluges mit Pflugeisen und Schar, links von einem schwarzen achtspeichigen Maschinenrad mit 16 Zähnen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:
Inmitten eines gelben, oben und unten von einem schmalen grünen Streifen begrenzten Flaggentuches, ein bewurzelter grüner Lindenbaum, begleitet rechts von dem schwarzen hinteren Teil eines Pfluges mit Pflugeisen und Schar, links von einem achtspeichigen, schwarzen Maschinenrad mit 16 Zähnen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift:
„Gemeinde Hoisdorf Kreis Stormarn“
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

§ 3 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie/Er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 7.500 €
 - b) Niederschlagung von Ansprüchen der Gemeinde bis zu einem Betrag von 5.000 €
 - c) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 8.000 € nicht übersteigt
 - d) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000 €
 - e) die Anmietung bzw. Vermietung und Anpachtung bzw. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Wert von 6.000 € pro Jahr
 - f) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000 €
 - g) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

- h) Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 1.200 € nicht übersteigt
- i) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 €
- j) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500 € nicht überschritten wird.

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) Finanzausschuss:
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet:

5 Gemeindevertreter/innen

Finanzen, Steuern, Liegenschaften, Prüfung der Jahresrechnung, Feuerlöschwesen, Rechtsangelegenheiten einschl. Satzungen,

Vorberatung Personalangelegenheiten,

Angelegenheiten der gemeindeeigenen Kindertagesstätte, Waldstraße 2, 22955 Hoisdorf, insbesondere:

- Beratung über die Höhe der Elternbeiträge
- Beratung Stellenplan
- Entscheidung bei Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Beschwerden.

Die Leiterin / Der Leiter der Kindertagesstätte sowie die/der Vorsitzende des Beirats sind in Kindertagesstättenangelegenheiten hinzuzuziehen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- b) Bauausschuss:
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet:

5 Gemeindevertreter/innen

Bauanträge, gemeindeeigener Hoch- und Tiefbau, Dorfentwicklung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen gem. Baugesetzbuch

- c) Schul- und Sozialausschuss:
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet:

8 Mitglieder

Schulen, Kultur, Stormarnsches Dorfmuseum, Sport und Vereine, Soziales, Gesundheit, Jugend- und Seniorenbetreuung, Wohnungswesen

- d) Umweltausschuss:
Zusammensetzung:
Aufgabengebiet:

8 Mitglieder

Umwelt, Natur, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft

(2) In die Ausschüsse c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die wählbar für die Gemeindevertretung sein müssen; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die/der im Verhinderungsfalle das Ausschussmitglied vertritt.

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

- (4) Den Ausschüssen werden in nachstehenden Aufgabengebieten Entscheidungsbefugnis übertragen:
- a) **Finanzausschuss:**
1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für gemeindeeigene Grundstücke ab einem Wert von über 6.000 € pro Jahr
 2. Festsetzung von Hausmeisterentschädigungen
 3. Feuerlöschwesen
- b) **Bauausschuss:**
1. Bauanträge für Hoch- und Tiefbauten
 2. Unterhaltung des gemeindeeigenen Straßen- und Wegenetzes einschließlich Auftragsvergabe
 3. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. BauGB
 4. Bauliche Betreuung der gemeindeeigenen Grundstücke einschließlich Auftragsvergabe
- c) **Schul- und Sozialausschuss:**
1. Unterhaltungsmaßnahmen der Schule
 2. Beschaffung von vermögenswirksamen Geräten und Inventar für die Schule
 3. Gastschulverhältnisse und Gastschulgeld
 4. Kultur- und Denkmalpflege einschließlich Stormarnsches Dorfmuseum
 5. Zuschüsse an Vereine und Verbände
 6. Gemeindliche Veranstaltungen
 7. Jugendbetreuung einschließlich Jugendfreizeitstätten
 8. Seniorenbetreuung
 9. Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen
- d) **Umweltausschuss:**
1. Unterhaltung des gemeindlichen Wassernetzes einschließlich Renaturierungsmaßnahmen und Dorfreinigung
 2. Abfallbeseitigung ausschließlich übergemeindliche Abfallbewirtschaftungsplanung
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (6) Entscheidungen der Ausschüsse sind nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel rechtsverbindlich und auszuführen. Beschlüsse, die nicht einstimmig von den Ausschüssen gefasst werden, sind vom Bürgermeister auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretung zu setzen und dort zu entscheiden.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Gemeinde kann durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Versammlung der Einwohnerinnen

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 30 v. H. der anwesenden Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie/Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 30 v. H. der anwesenden Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6

Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Gemeindevermögen

Die Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

- a) Bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 25.000 €
- b) Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000 €
- c) Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

Rechten bis zum Wert von 1.000 €

§7 Verträge mit Gemeindevertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreter/innen oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen der Gemeinde Hoisdorf erfolgen in der Bekanntmachungsform Internet auf der Internetseite des Amtes Siek (www.amtsiek.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Bei Rechtsetzungsvorhaben gilt die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist und der Hinweis auf sie in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Tritttau“ erfolgt ist. Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen ohne Rechtsetzungsvorhaben sind im Internet eine Woche vorzuhalten. Rechtsvorschriften müssen auf Dauer vor-gehalten werden; dies gilt nicht für jährlich neu zu erlassene Satzungen. Bekannt-machungen von Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse müssen bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Stormarner Tageblatt in Verbindung mit dem Anzeigenblatt Markt Ahrensburg, Bargteheide, Tritttau“ bekanntgemacht.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Befugnisse der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Hoisdorf

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Hoisdorf und das Amt Siek sind für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.10.2008 sowie die darauf beruhende 1. Änderung vom 02.11.2010 und die 2. Änderung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 03.06.2015 zum Az.: 14/082-10/37/0 erteilt.

Hoisdorf, 08.06.2015

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom 23.02.2015 zum Az.: 14/082-10/37/0 erteilt.

Hoisdorf, 26.02.2016